

VERORDNUNG (EWG) Nr. 213/89 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4235/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 143 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3692/87⁽⁴⁾, wurde eine Liste der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 genannten biologischen und chemischen Stoffe aufgestellt. Die von den Mitgliedstaaten gesammelten Erkenntnisse geben Anlaß dazu, diese Verordnung nochmals dahingehend zu ändern, daß ein Stoff, der in der genannten Liste nicht aufgeführt ist und für den derzeit keine gleichwertige Produktion im Gebiet der Gemeinschaft besteht, darin aufgenommen wird.

Es sollte eine Rückwirkung dieser Bestimmungen in der Weise vorgesehen werden, daß die nach dem

1. September 1988 getätigten Einfuhren des betreffenden Stoffes erfaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 wird ergänzt durch Hinzufügung der Substanz „Orcoacid Sulphorhodamine G“ (KN-Code 3204).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 11. 12. 1987, S. 16.